



Institut für Föderalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

Universität Freiburg
Institut für Föderalismus
Rte d'Englisberg 7
CH – 1763 Granges-Paccot

Kantonale Volksabstimmungen vom 22. September 2013 – Die Ergebnisse

Les votations cantonales du 22 septembre 2013 – Les résultats

Angenommene Vorlagen sind grün, abgewiesene Vorlagen sind rot eingefärbt.

Les textes acceptés sont signalés en vert; les textes rejetés sont signalés en rouge.

A. Übersicht / Aperçu	S./p. 1
B. Im Detail / Dans le détail	S./p. 3

A. Übersicht / Aperçu

1. Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales:



TI:
Iniziativa popolare costituzionale elaborata (Divieto di dissimulazione del viso nei luoghi pubblici)
e
controprogetto del Gran Consiglio



UR:
Änderung der Kantonsverfassung (Gemeindefusionen)



ZG:

1. Verfassungsänderung betreffend «neue Sitzzuteilung für den Kantonsrat»
2. Verfassungsänderung «Unvereinbarkeit bei Verwandten und Verschwägerten»
3. Verfassungsänderung «Unvereinbarkeit für Regierungsratsmitglieder»

2. Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif :



BL:

Gesetz über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK-Reform) (Oblig.)



GE:

Loi modifiant la loi sur l'organisation judiciaire (LOJ) (Pour renforcer le Tribunal des baux et loyers) (Oblig.)



SO:

Änderung des Gebührentarifs (Fak.)



TI:

Modifica della legge sull'esecuzione delle pene e delle misure per gli adulti (Facoltà di far capo ad agenzie private per la sorveglianza di stranieri con misure amministrative) (Fac.)



UR:

1. Gemeindestrukturreform (GSR) zur Stärkung der Gemeinden durch freiwillige Gemeindefusionen (Oblig.)
2. Änderung des Polizeigesetzes (PoIG) (Oblig.)
3. Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG) (Oblig.)



ZG:

Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) (Fak.)

3. Gesetzesinitiative / Initiatives législatives :



AG:

1. Volksinitiative «Ja zur ärztlichen Medikamentenabgabe»
2. Volksinitiative «Miteinander statt Gegeneinander»



BS:

1. Initiative «Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!»
2. Initiative «Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!» sowie der Gegenvorschlag des Grossen Rates
3. Initiative betreffend «CentralParkBasel»



GR:
**Kantonale Volksinitiative «Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft»
sowie der
Gegenvorschlag des Grossen Rates «Keine neuen Investitionen in Kohlekraftwerke,
sofern der CO₂-Ausstoss nicht wesentlich reduziert werden kann»
Angenommen: Volksinitiative**



LU:
**Volksinitiative «Für Mundart im Kindergarten»
sowie
Gegenvorschlag des Kantonsrates**



ZH:
**Volksinitiative «für mehr Demokratie (fakultatives Stimm- und Wahlrecht für
Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene)»**

4. Konkordate / Concordats



ZG:
**Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sport-
veranstaltungen (Fak.)**

B. Im Detail / Dans le détail

AG



Beide Volksinitiativen stehen im Kontext der Frage, wer den Patientinnen und Patienten Medikamente verabreichen darf. Gemäss heutiger Regelung in § 44 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 gilt im Kanton Aargau das sogenannte Selbstdispensationsverbot, das heisst die Abgabe von Medikamenten ist im Grundsatz nur den Apotheken erlaubt. Ärztinnen und Ärzte dürfen Medikamente lediglich im Notfall abgeben.

1. Volksinitiative «Ja zur ärztlichen Medikamentenabgabe»

vom 12. April 2011

NEIN (60.30%)

Die Initianten verlangen, dass die heutige Regelung des Selbstdispensationsverbots durch eine Regelung ersetzt werden soll, die es den Ärztinnen und Ärzten generell gestatten würde, Medikamente abzugeben. Die Initiative soll den Patientinnen und Patienten die freie Wahl ermöglichen, ob sie ihre Medikamente in einer Apotheke, über eine Versandapotheke oder in einer Arztpraxis beziehen möchten.

2. Volksinitiative «Miteinander statt Gegeneinander»

vom 27. September 2011

NEIN (60.23%)

Diese Initiative sieht vor, § 41 der aargauischen Kantonsverfassung (KV) mit zwei Bestimmungen zu ergänzen. Zum einen soll das geltende Selbstdispensationsverbot (vgl. oben) nicht nur wie heute im Gesetz, sondern auch in der Kantonsverfassung festgeschrieben werden. Zum anderen soll eine Verfassungsgrundlage zur Förderung der integrierten Versorgung durch den Kanton geschaffen werden. Gemäss den Initiantinnen und Initianten verfüge der Kanton Aargau heute über ein dichtes Apothekernetzwerk. Dieses gewährleiste in Ergänzung zum Hausarztssystem eine gute Beratung und Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten. Qualität und Patientensicherheit würden nur mit einer Ergänzung der Angebote von Arzt und Apotheker realisiert. Die doppelte Kontrolle durch Arzt und Apotheker garantiere die höchste Patientensicherheit.

Diskussionen zur Selbstdispensation durch die Ärzteschaft wurden in den vergangenen Jahren in einigen Kantonen geführt (vgl. aargauischer Abstimmungsbroschüre), und auch das Volk hatte jeweils Gelegenheit, zur Frage der Erlaubnis oder des Verbots der Selbstdispensation abzustimmen.

Die Argumente für oder gegen die Selbstdispensation präsentieren sich folgendermassen:

Pro Selbstdispensation

Mündige Patientinnen und Patienten können selber entscheiden, über welchen Kanal sie die Medikamente beziehen wollen. Sie können zwischen der Arztpraxis, der öffentlichen Apotheke oder dem Versandhandel entscheiden.

Die Selbstdispensation ist eine Dienstleistung der Ärzteschaft, die das Arzt-Patientenverhältnis stärkt.

Ärztinnen und Ärzte sind in Pharmakotherapie ausgebildet und können die Patientinnen und Patienten direkt instruieren, und es erfolgt eine unmittelbare Kontrolle über die Medikamentenabgabe und die Therapietreue.

Die Medikamentenabgabe ist integrierender Bestandteil der Arzneimitteltherapie und somit Teil der ärztlichen Kerntätigkeit.

Die Selbstdispensation ist patientenfreundlich, praktisch, effizient und komfortabel. Sie wird von den Patientinnen und Patienten geschätzt.

Angesichts des zunehmenden Mangels an Hausärztinnen und Hausärzten erweist sich ein Kanton mit Selbstdispensation als Standortvorteil gegenüber einem Kanton mit Selbstdispensationsverbot.

Contra Selbstdispensation

Bei der Abgabe in der Arztpraxis fehlt die Kontrolle durch die Apothekerin oder den Apotheker, das sogenannte 4-Augen-Prinzip. Damit ist die Sicherheit beim Medikamentenmanagement herabgesetzt.

Das in den meisten Ländern Europas geltende Prinzip «Wer verschreibt, verkauft nicht» gilt nicht. Dahinter steckt die Überlegung, dass Medikamente im Selbstdispensationsregime möglicherweise nach ökonomischen statt primär nach medizinischen Kriterien verordnet werden, weil die Ärzteschaft ein materielles Interesse daran hat, diejenigen Medikamente zu verkaufen, bei denen die Marge am grössten ist.

Durch die Selbstdispensation wird zusätzlich ein Abhängigkeitsverhältnis aufgebaut. Patientinnen und Patienten sind gezwungen, in die Arztpraxis zurückzukehren, wenn das Medikament weiterhin benötigt wird.

Das Medikamentensortiment in einer Arztpraxis ist bedeutend kleiner als in einer Apotheke, und die Medikamentenbewirtschaftung gehört im Gegensatz zur Apotheke nicht zum ärztlichen Kerngeschäft.

Die aargauischen Kantonsbehörden geben der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung gegenüber den beiden Volksinitiativen entschieden den Vorzug. Das bestehende System soll versorgungspolitisch als gute und ausgewogene Lösung beurteilt. Es gäbe deshalb keinen Anlass, daran etwas zu verändern. Im Sinne eines «2x Nein – für den bewährten Status quo» sollen beide Volksinitiativen abgelehnt werden.

Es ist offenkundig, dass die beiden vorliegenden Volksinitiativen einander inhaltlich diametral gegenüberstehen. Das heisst: Die Stimmbürgerin bzw. der Stimmbürger wird – je nach persönlicher Haltung in der Frage der Medikamentenabgabe – die eine der beiden Initiativen unterstützen und konsequenterweise die andere ablehnen. Die dritte Möglichkeit besteht darin, entsprechend dem Vorschlag von Grosse Rat und Regierungsrat beide Initiativen abzulehnen und damit das heute auf Gesetzesebene bestehende Selbstdispensationsverbot zu bestätigen. Grosse Rat und Regierungsrat sind überzeugt, dass die Aargauer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit dieser etwas speziellen Konstellation umzugehen wissen. Auch wenn nur theoretisch, kann jedoch nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass beide Initiativen eine Mehrheit finden (doppeltes Ja). Da im Fall zweier Initiativen eine sogenannte Stichfrage nicht zulässig ist, würde sich die Frage stellen, wie mit einem solchen Widerspruch umzugehen wäre. Aufgrund des bestehenden Vorrangs des Verfassungsrechts gegenüber dem Gesetzesrecht (sogenannte derogatorische Kraft) würde bei einem solchen Abstimmungsergebnis grundsätzlich die Verfassungsbestimmung der Initiative «Miteinander statt Gegeneinander» Geltung erlangen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/alle_medien/dokumente/aktuell_3/wahlen_abstimmungen/abstimmungen_1/2013_09_1/Abstimmungsbroschuere_Aargau_2292013.pdf

BL



Gesetz vom 16. Mai 2013 über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK-Reform)

JA (51.76%)

Der Bund hat beschlossen, dass nicht nur privat-rechtliche, sondern neu auch öffentlich-rechtliche Pensionskassen ab dem 1. Januar 2015 voll gedeckt sein müssen. Mit der vorgeschlagenen Reform soll die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) eine langfristig tragfähige Grundlage erhalten, welche der neuen Bundesgesetzgebung entsprechen soll sowie dem veränderten Umfeld der Anlagemärkte sowie der Demografie und der steigenden Lebenserwartung Rechnung tragen soll.

Gegenstand der Volksabstimmung ist das Pensionskassengesetz. Es regelt die Organisation der Pensionskasse und die Ausfinanzierung der Deckungslücke im System der Vollkapitalisierung. Nicht Gegenstand der Abstimmung ist das Pensionskassendekret, welches die Vorsorgeleistungen regelt.

Die Pensionskasse soll mittels einer Schuldanerkennung sofort ausfinanziert werden und die verzinsbare Schuld gegenüber der Pensionskasse sei vom Kanton innert maximal 10 Jahren - mittels einer oder mehrerer Einlagen – zu amortisieren. Dafür soll der Kanton das notwendige Geld am Kapitalmarkt aufnehmen.

Die aktiv Versicherten und die Bezügerinnen und Bezüger von Renten sollen sich in bedeutendem Ausmass an der Ausfinanzierung beteiligen.

Die bei der BLPK angeschlossenen Arbeitgeber – dazu zählen u.a. auch die meisten Baselbieter Gemeinden – können zur Erreichung der Vollkapitalisierung aus verschiedenen Arten der Ausfinanzierung wählen.

Warum eine Volksabstimmung? Am 16. Mai 2013 hat der Landrat die Reform der BLPK beschlossen. Gleichzeitig hat er mit deutlichem Mehr die Gesetzesvorlage dem obligatorischen Referendum unterstellt. Damit hat das Baselbieter Stimmvolk das letzte Wort zum Gesetz bzw. zur Finanzierung der Pensionskasse.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parlk/wahlen/abst_bro/U20130922_bro_web.pdf



BS

1. Initiative «Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!»

NEIN (51.02%)

Die Initiative «Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!» verlangt, dass die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten und die Gerichte im Kanton Basel-Stadt in Zukunft keine Gebühren erheben dürfen für Verfahren in Mietstreitigkeiten. Eine entsprechende Bestimmung soll in das Gesetz über die Gerichtsgebühren aufgenommen werden. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat beantragt, die Initiative dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen. Der Grosse Rat hat keine Abstimmungsempfehlung gegeben.

Gemäss Initiativkomitee sind bezahlbare Wohnungen heute Mangelware, und wo man sie antreffe, seien sie durch Abriss und Sanierungen gefährdet. Daher setze sich der Mieterverband Basel 1891 für verbesserten Miet-, Wohn- und Abbruchschutz ein; bezahlbarer Wohnraum solle geschützt bleiben. Dies gelinge nicht immer. Anständige Mieterinnen und Mieter würden immer häufiger in aufwändige Schlichtungs- und Gerichtsverfahren verwickelt.

Nun sei es aber gemäss Initiativkomitee so: «Recht haben» und «Recht bekommen» sei zweierlei. Oftmals flattere, trotz hoher Miete, eine weitere Mietzinserhöhung ins Haus oder eine fehlerhafte Nebenkostenabrechnung oder sogar eine Kündigung. Da brauche es dann einen einfachen Zugang zum Recht. Heute würden die Gerichtskosten vielfach abschreckend wirken. Immer häufiger versuchten institutionelle Anleger, das Schlichtungsverfahren zu umgehen. Recht schnell könne eine Mietpartei dadurch gezwungen sein, das Gericht anzurufen. Dabei entstünden grosse Risiken. Die Gesetzesinitiative sei einfach und klar. Das Initiativkomitee verlange gebührenfreie Mietgerichte, ähnlich den Arbeitsgerichten.

Der Regierungsrat hat sich in seinem Bericht an den Grossen Rat gegen die Initiative ausgesprochen – mit folgenden Argumenten: Die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten sei eine anerkannte und bewährte Institution und das eigentliche Herzstück des mietrechtlichen Verfahrens. Das Verfahren ist bereits heute kostenlos. Erst wenn das Schlichtungsverfahren scheitere, könnten die Parteien die Streitsache dem Zivilgericht vorlegen. Es sei zu befürchten, dass die Aussicht auf ein kostenloses Gerichtsverfahren die Vergleichsbereitschaft unter den Parteien senken würde. Dies würde jedoch die starke Stellung der Schlichtungsstelle im mietrechtlichen Verfahren schwächen. Wenn sich die Parteien

im Schlichtungsverfahren einigen, liessen sich zeitraubende und kostenintensive Gerichtsprozesse vermeiden.

Gemäss Regierungsrat gelte es weiter zu beachten, dass die unterliegende Partei in einem Gerichtsprozess nicht nur die eigenen Anwaltskosten, sondern auch jene der Gegenpartei zu übernehmen habe. Diese Kosten seien in der Regel viel höher als die Gerichtskosten. Die Initiative würde daran nichts ändern. Schliesslich berücksichtige bereits die geltende Gebührenordnung den besonderen Charakter von mietrechtlichen Auseinandersetzungen. Für sie gelte ein um 70 Prozent reduzierter Tarif. Wer bedürftig sei, habe zudem Anspruch auf ein kostenloses Gerichtsverfahren.

2. Initiative «Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!»

NEIN (55.77%)

sowie

der diesbezügliche Gegenvorschlag des Grossen

Rates vom 5. Juni 2013

JA (60.49%)

Die Initiative «Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!» fordert eine Ergänzung der Kantonsverfassung, die den Staat verpflichten soll, für ein ausreichendes Angebot an Mietwohnungen zu sorgen. Dabei sieht die Initiative eine Reihe von Massnahmen zugunsten von preisgünstigem und bezahlbarem Wohnraum vor.

Im Kanton Basel-Stadt nimmt die Bevölkerungszahl seit 2008 wieder leicht zu. Gemäss Regierungsrat sei es jedoch in Basel trotz sinkendem Leerstand immer noch einfacher eine Wohnung zu finden als in anderen Städten, wie zum Beispiel Zürich, Lausanne oder Winterthur.

Der Regierungsrat wolle den Wohnbedürfnissen der ganzen Bevölkerung Rechnung tragen. Er habe deshalb eine kantonale Wohnraumentwicklungsstrategie mit einem umfangreichen Massnahmenpaket erarbeitet. Wo erforderlich, würden die vorgeschlagenen Fördermassnahmen im neuen Wohnraumförderungsgesetz (WRFG) verankert. Damit werde das Angebot an preisgünstigen Wohnungen durch die Unterstützung von Wohngenossenschaften und anderen Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus mittels Darlehen und Bürgschaften, durch die Abgabe von Grundstücken im Baurecht und durch Steuererleichterungen gefördert. Zusätzlich zur bereits bestehenden finanziellen Unterstützung für Familien mit tieferen Einkommen könne der Kanton zudem besonders benachteiligten Personen preisgünstigen Mietwohnraum bereitstellen. Um langfristig eine nachhaltige Wohnraumentwicklung zu gewährleisten, würden auch die Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau verbessert. So solle das Gesetz über Abbruch und Zweckentfremdung von Wohnhäusern aus den 1970er Jahren an die heutigen Erfordernisse angepasst und ins WRFG überführt werden.

Zeitgleich hat der Mieterinnen- und Mieterverband Basel die Initiative «Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!» eingereicht. Die Initiative verlangt, dass verschiedene wohnpolitische Massnahmen in der Verfassung festgeschrieben werden. Dazu gehören ein umfassender Schutz vor Abbruch und Zweckentfremdung von Wohnhäusern, die Bereitstellung von Sozialwohnungen und die finanzielle Förderung sowohl des gemeinnützigen Wohnungsbaus als auch energetischer und barrierefreier Sanierungen. Zudem verlangt die Initiative, dass spezielle Zonen für günstige Mietwohnungen geschaffen werden.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat unterstützen das Ziel der Initiative, im Kanton Basel-Stadt ein ausreichendes Angebot an Mietwohnungen für alle Bevölkerungsschichten zur Verfügung zu stellen. Einige Anliegen der Initiative lehnen sie aber ab. So erachten sie spezielle Zonen für günstige Mietwohnungen als nicht sinnvoll, da sie zur Bildung von Wohnghettos führen können und genügend Möglichkeiten für den Kanton bestehen, Einfluss zu nehmen, damit ein breites Wohnungsangebot erhalten bleibt.

Der Schutz vor Abbruch und Zweckentfremdung soll nach Meinung von Regierungsrat und Grosse Rat nicht auf Verfassungsstufe geregelt werden. Der bestehende Schutz auf Gesetzesstufe soll vielmehr den heutigen Anforderungen angepasst und ins WRFG überführt werden.

Aus Sicht von Regierungsrat und Grosse Rat gehen diese Massnahmen der Initiative zu weit, sind zu einseitig und in Teilen kontraproduktiv. So zeige das Beispiel Genf, dass massive Eingriffe in den Wohnungsmarkt die Wohnbautätigkeit behindern und die Wohnraumknappheit verschärfen können. An seiner Sitzung vom 5. Juni 2013 hat der Grosse Rat deshalb beschlossen, der Stimmbevölkerung das WRFG und zwei Ausgabenbeschlüsse als Gegenvorschlag zur Initiative «Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!» zur Abstimmung zu unterbreiten.

Dem Initiativkomitee zufolge sei der sogenannte Gegenvorschlag kein Kompromiss. Er schaffe das 45-jährige Abbruchschutzgesetz ab, womit noch mehr bezahlbarer Wohnraum zum Abriss freigegeben werde und heble somit die Absichten der Initiative aus. Bereits heute unternehme der Kanton nichts gegen steigende Mietzinsen und wachsende Wohnungsnot, denn er glaube weiterhin an einen «freien» Wohnungsmarkt.

3. Initiative betreffend «CentralParkBasel»

NEIN (60.66%)

Die Initiative «CentralParkBasel» verlangt, dass über dem Gleisfeldareal des Bahnhofs SBB – zwischen der Passerelle und der Margarethenbrücke – ein öffentlicher «CentralParkBasel» erstellt wird. Damit sollen fünf Anliegen erfüllt werden: Es sollen ein Frei- und Grünraum mit hoher Aufenthaltsqualität, neue Fussverbindungen und ein Veloweg, neue Perronzugänge, eine Randbebauung mit Wohn- und Gewerbenutzung auf der Gundeldingerseite sowie eine bessere Anbindung des Gundeldingerquartiers an die Stadt geschaffen werden.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat lehnen die Initiative ohne Gegenvorschlag ab. Sie erachten das Konzept «CentralParkBasel» als nicht realisierbar. Gegen das Konzept sprächen rechtliche, technische und finanzielle Gründe. Zudem hätten die Schweizerischen Bundesbahnen SBB als Grundeigentümer des betroffenen Areals aus betrieblichen Gründen nicht auf das Vorhaben eintreten wollen.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat stimmen mit den Initiantinnen und Initianten überein, dass die mit dem Konzept «CentralParkBasel» angestrebten fünf Anliegen einem Bedürfnis der Bevölkerung und des Gundeldingerquartiers entsprechen, und unterstützen diese Anliegen ausdrücklich. Der Kanton und die SBB arbeiteten bereits daran, diese Anliegen unabhängig vom Konzept «CentralParkBasel» zu erfüllen.

Ein JA zur unformulierten Initiative führe nicht zur Umsetzung des Konzepts «Central-ParkBasel». Ein NEIN zur Initiative verhindere aber nicht, dass die fünf Anliegen bearbeitet und umgesetzt werden. Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen deshalb, NEIN zur Initiative «CentralParkBasel » zu stimmen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

<http://www.regierungsrat.bs.ch/w-a-2013-09-22-erlaeuterungen.pdf>



**Loi modifiant la loi sur l'organisation judiciaire (LOJ)
(Pour renforcer le Tribunal des baux et loyers) (10964),
du 22 février 2013 ?**

OUI (93.1%)

Cette modification de la loi genevoise sur l'organisation judiciaire consiste à augmenter le nombre des juges assesseurs rattachés au Tribunal des baux et loyers. Ce nombre est aujourd'hui de 30 juges assesseurs, soit 15 représentants des groupements de locataires et 15 représentants des bailleurs. La modification le porterait à 36, soit 18 représentants des groupements de locataires et 18 représentants des bailleurs.

Conseil d'Etat et Grand Conseil estiment important d'augmenter le nombre des juges assesseurs afin d'améliorer le fonctionnement du Tribunal des baux et loyers et d'assurer une gestion plus rapide et un meilleur suivi des dossiers. C'est la raison pour laquelle la loi 10964 a été adoptée à l'unanimité le 22 février 2013.

Alors, pourquoi une votation populaire ? Il s'agit en fait d'un référendum obligatoire en matière de baux et loyers, en application de l'article 53A, alinéa 2 et 160F de l'*ancienne constitution* de la République et canton de Genève (<http://www.ge.ch/constitution/doc/ancienne-constitution.pdf>). Selon ce texte, le référendum obligatoire touchait notamment toute modification de la loi organisant la commission de conciliation en matière de baux et loyers.

A noter également pour le Canton de Genève :

La nouvelle constitution genevoise du 14 octobre 2012 introduit un certain nombre de changements au niveau des droits politiques.

Sur le plan des votations, l'une des modifications concerne le nombre de signatures nécessaires à l'aboutissement d'une initiative ou d'un référendum, tant sur le plan cantonal que communal : le mode de calcul en a été revu.

Ainsi, le nombre de signatures requises n'est plus fixe mais proportionnel au nombre d'électrices et d'électeurs arrêté au 31 décembre de l'année précédente. Il est fixé par le règlement d'application de la loi sur l'exercice des droits politiques, qui sera donc adapté chaque année en fonction de l'évolution démographique.

Sur le plan cantonal, un référendum requiert un nombre de signatures correspondant à 3% de l'électorat, une initiative législative également et une initiative constitutionnelle – qui fait désormais l'objet d'un traitement différencié – 4%.

Concrètement, pour 2013, si le nombre de signatures requises pour un référendum est légèrement supérieur à celui qui prévalait avant l'entrée en vigueur de la nouvelle constitution (7232, contre 7000 auparavant), il est désormais plus facile de faire aboutir une initiative populaire, tant constitutionnelle (9642 signatures requises) que législative (7232, contre 10 000 auparavant).

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

<http://www.ge.ch/votations/20130922/doc/Brochure-cantonale.pdf>



GR

Kantonale Volksinitiative «Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft»

JA (56.44%)

Wortlaut der Volksinitiative: «In die Kantonsverfassung ist ein klares Bekenntnis gegen Kohlekraftwerke aufzunehmen. Insbesondere soll damit gewährleistet werden, dass der Kanton im Rahmen seiner rechtlichen und politischen Möglichkeiten dafür sorgt, dass Unternehmen mit Beteiligung des Kantons keine Investitionen in Kohlekraftwerke tätigen.»

Das Initiativkomitee macht geltend, dass Kohlekraftwerke nicht zu Graubünden passen. Sie seien ineffizient und schädlich für die Umwelt. Im Kanton Graubünden sei der Bau von Kohlekraftwerken daher undenkbar. Der Kanton und die Bündner Stromgesellschaften sollen demgegenüber in sichere und saubere Energieträger investieren. Der Kanton als wichtigster Aktionär der Repower hat sich gemäss Initiativkomitee dafür einzusetzen, dass Repower die Pläne für ein Kohlekraftwerk in Saline Joniche/Kalabrien fallen lässt. Die riskante Investition in dieses 1320 MW-Kraftwerk sei für eine sichere Stromversorgung, für eine starke Repower und für den Erhalt der Arbeitsplätze unnötig.

Für die Kantonsbehörden richte sich die Initiative einerseits konkret gegen das Kohlekraftwerk der Repower AG in Saline Joniche, andererseits aber auch grundsätzlich gegen jegliche künftige Investitionen in derartige Anlagen durch Unternehmen mit Kantonsbeteiligungen. Das Ziel der Initiative soll somit auf ein rückwirkendes und generelles Technologieverbot in der Kantonsverfassung hinauslaufen.

Gegenvorschlag des Grossen Rates «Keine neuen Investitionen in Kohlekraftwerke, sofern der CO₂-Ausstoss nicht wesentlich reduziert werden kann»

JA (57.76%)

Stichfrage :

Initiative (50.12%)

Wortlaut des Gegenvorschlages: «Der Kanton sorgt mit einer Bestimmung in der Kantonsverfassung dafür, dass Unternehmen mit Beteiligung des Kantons keine neuen Investitionen in Kohlekraftwerke tätigen, bei denen der CO₂-Ausstoss nicht wesentlich reduziert wird.»

Folgende Argumente werden von den kantonalen Behörden zugunsten des Projekts ins Feld geführt:

- Die Initiative könne die Realisierung von Saline Joniche nicht verhindern;
- die Initiative schwäche die Errungenschaften der Repower AG;
- der Gegenvorschlag verhindere die Vernichtung von Arbeitsplätzen und Volksvermögen;
- der Gegenvorschlag setze auf Innovation;
- der Gegenvorschlag unterstütze eine Energiewende in Schritten;
- der Gegenvorschlag verhindere ein absolutes Technologieverbot.

Der Gegenvorschlag des Grossen Rates soll verhindern, dass die bewährte und im Jahr 2012 erneut bekräftigte Strompolitik des Kantons Graubünden unnötig aufs Spiel gesetzt werde. So sollen der international tätigen Repower AG in ihren strategischen und operativen Geschäftsfeldern nicht leichtfertig Fesseln angelegt werden.

Im Gegensatz zur Initiative sichere der Gegenvorschlag dem Bündner Gemeinwesen auch künftig namhafte Einnahmen aus der Tätigkeit der Repower AG. Zudem bleiben deren Arbeitsplätze im Kanton.

Mit dem Gegenvorschlag soll ausserdem eine Bündner Energiewende im Alleingang vermieden werden. Der Gegenvorschlag lasse die Türe für den technologischen Fortschritt offen; es werde eine Energiewende in Zwischenschritten anvisiert, was mit der eidgenössischen und europäischen Energiepolitik übereinstimme.

Der Gegenvorschlag verhindere zudem, dass die Repower AG rückwirkend auf bereits getätigte Investitionen für das Projekt Saline Joniche verzichten müsse. Dadurch würde die Unternehmung in ihren unternehmerischen Entscheidungen eingeschränkt, finanziell geschädigt und Reputationsschäden erleiden.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.gr.ch/DE/publikationen/abstimmungenwahlen/resultate/Abstimmungsunterlagen_Kanton/01_Erlaeuterungen_d_2013_09_22.pdf

LU



Volksinitiative «Für Mundart im Kindergarten»

NEIN (53.26%)

sowie

Gegenvorschlag des Kantonsrates

JA (57.82%)

Stichfrage war: Gegenentwurf (nicht relevant)

Die Volksinitiative «Für Mundart im Kindergarten» verlangt, dass in den Luzerner Kindergärten Mundart Unterrichtssprache sei. Die Initianten befürchten, dass die Mundart vernachlässigt wird und die Kinder dadurch Schaden nehmen. Die gleichwertige Förderung von Mundart und Hochdeutsch im Kindergarten bildet Inhalt des Gegenvorschlages von Regierungsrat und Kantonsrat.

Heute ist im Kanton Luzern in der Primar- und der Sekundarschule Hochdeutsch Unterrichtssprache. Gleich verhält es sich in den anderen deutschsprachigen Kantonen. Ebenfalls im Einklang mit den meisten deutschsprachigen Kantonen und allen Zentralschweizer Kantonen wird auch im luzernischen Kindergarten heute häufig auf Hochdeutsch unterrichtet. In der Praxis dürfen etwa zwei Drittel des Unterrichts in den Luzerner Kindergärten heute von den Kindergartenlehrpersonen auf Hochdeutsch gestaltet werden.

Die grosse Mehrheit des Kantonsrates lehnte die Volksinitiative in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat ab und beschloss einen Gegenvorschlag dazu, welcher die gleichwertige Förderung von Mundart und Hochdeutsch im Gesetz über die Volksschulbildung vorsieht.

Aus folgenden Gründen sprach sich der Kantonsrat gegen die Initiative aus:

- In der Primarschule sei die Unterrichtssprache Hochdeutsch; der Kindergarten habe den Auftrag, die Kinder spielerisch an das Hochdeutsche heranzuführen.
- Es sei nötig, die Kompetenz der Schweizer Kinder in unserer Lese- und Schriftsprache Hochdeutsch zu fördern.
- Hochdeutsch sei für die Kinder nichts Fremdes (Fernsehen, CDs usw.): Ihr ungezwungener Umgang damit soll gefördert und erhalten werden, ebenso wie die Mundart.
- Kinder seien fähig, Mundart und Hochdeutsch zusammen zu erlernen.

- Die Kindergartenlehrpersonen seien dafür ausgebildet, je nach Unterrichtssituation die geeignete Sprache zu wählen.
- Kein Kind soll gezwungen werden, Hochdeutsch zu antworten, wenn die Lehrperson Hochdeutsch spricht.
- Die Initiative sei praktisch kaum umsetzbar, weil in den Kindergärten auch Lehrpersonen unterrichten, die ganz andere oder keine Schweizer Mundarten sprechen.
- Die Mundarten und auch der Luzerner Dialekt seien nicht bedroht, sondern besonders bei Kindern und Jugendlichen sehr beliebt.

Die wichtigsten Argumente für die Initiative waren:

- Die Mundart sei zunehmend zurückgedrängt werden.
- Die gute Beherrschung der Muttersprache Mundart soll später das Erlernen weiterer Sprachen erleichtern.
- Hochdeutsch im Kindergarten soll nicht als Vorbereitung auf die Primarschule taugen.
- Mundart sei ein Kulturgut, das zu unserer Identität gehört und Heimat vermittelt.
- Die gleichberechtigte Anwendung von Hochdeutsch und Mundart überfordere die Kinder im Kindergarten.
- Weil die Mundart im Alltag wichtig ist, soll deren Beherrschung die Integration von fremdsprachigen Kindern fördern.

Insgesamt soll der Gegenvorschlag flexiblere Lösungen als die Initiative erlauben und Gewähr bieten für einen fließenden (sprachlichen) Übergang vom Kindergarten in die 1. Primarklasse.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.lu.ch/volksbotschaft_2013-09-22.pdf

SO



Änderung des Gebührentarifs (KRB vom 26. Februar 2013)

JA (56.32%)

Der Kantonsrat hat am 26. Februar 2013 einige Änderungen des Gebührentarifs beschlossen. Ein Komitee hat das Referendum gegen diesen Beschluss ergriffen.

Nach der Meinung des kantonalen Parlamentes sind die zur Abstimmung stehenden Änderungen im kantonalen Gebührentarif erforderlich, weil:

- gebührenpflichtige Aufgaben und Dienste von denjenigen zu bezahlen sind, die vom Staat eine direkte Gegenleistung erhalten und nicht von der Allgemeinheit über die Steuern;
- einzelne Gebühren zum Teil seit 1979 nicht angepasst worden sind;
- die Verwaltung gebührenpflichtige Aufgaben und Dienste einigermaßen kostendeckend erbringen will (z.B. Jagdlehrgang und Jagdprüfung);
- die Verwaltung auf Wunsch der Bevölkerung oder eines Verbandes einen neuen Dienst anbietet und deshalb verpflichtet ist, eine entsprechende Gebühr einzuführen (z.B. Gastpatent für Angler);

- bundesrechtliche Bestimmungen die Gebührenpflicht für bestimmte Geschäfte vorschreiben (z.B. Kontrollen nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung);
- starre Fixgebühren durch flexible Gebührenrahmen abgelöst werden sollen, was eine differenzierte und verursachergerechte Rechnungstellung erlaubt (z.B. für die Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken);
- die Gebührenpflicht dort aufgehoben werden soll, wo die entsprechende Verwaltungsaufgabe weggefallen ist (z.B. Gebühr für Verkehrsscheine im Landwirtschaftsbereich).

Das Referendumskomitee ist anderer Meinung. Als Steuererhöhungen beim Volk unbeliebt seien, und vielfach in einer Volksabstimmung zu genehmigen seien, gingen Politiker immer öfters den bequemeren Weg: Sie erhöhen die Gebühren. In der Regel stimme das Volk über Gebührenerhöhungen nicht ab, weswegen auf allen politischen Ebenen laufend neue Gebühren festgelegt und bestehende Tarife erhöht würden. Faktisch handle es sich dabei aber um nichts anderes als schleichend eingeführte Steuererhöhungen. Darüber hinaus wäre hauptsächlich das Gewerbe von der Revision betroffen, das ohnehin schon von hohen Abgaben und zunehmender Bürokratie geplagt werde.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.so.ch/fileadmin/internet/sk/skrde/pdf/abstimmungen/2013/Abstimmungsinfo_September_2013.pdf

TI



1. Modifica del 15 aprile 2013 della legge sull'esecuzione delle pene e delle misure per gli adulti (Facoltà di far capo ad agenzie private per la sorveglianza di stranieri con misure amministrative)

NO (58.08%)

La modifica del 15 aprile 2013 della legge sull'esecuzione delle pene e delle misure per gli adulti darebbe la facoltà al Consiglio di Stato, solo in casi eccezionali (in particolare per far fronte a picchi di presenza di persone straniere), di trasferire ad agenzie private alcuni compiti parziali di sicurezza per la sorveglianza di stranieri sottoposti a fermo o a carcerazione amministrativa, inclusi i richiedenti l'asilo recalcitranti.

Il compito degli agenti di custodia delle strutture carcerarie non sarebbe assolutamente toccato da questa misura, poiché gli agenti di custodia continueranno ad occuparsi presso le strutture carcerarie di tutti i detenuti che si trovano in carcerazione preventiva o che stanno scontando una pena o una misura; non si intenderebbe del resto caricare sul personale di custodia delle strutture carcerarie il compito di gestire gli asilanti che sono oggetto di misure solo amministrative.

Con questa proposta si dà seguito ad una raccomandazione della Commissione nazionale per la prevenzione della tortura, secondo la quale le carcerazioni amministrative di stranieri non possono essere effettuate presso le strutture carcerarie ("La Farera"), fosse anche solo per pochi giorni.

I promotori del referendum invitano a votare no a questa modifica per impedire la privatizzazione parziale della sorveglianza carceraria.

2. Iniziativa popolare costituzionale elaborata del 15 marzo 2011

SI (65.40%)

e

controprogetto del Gran Consiglio del 17 aprile 2013

(Divieto di dissimulazione del viso nei luoghi pubblici)

NO (34.80%)

Domanda eventuale: Iniziativa (52.42%)

La votazione riguarda l'inserimento nella legislazione cantonale (Costituzione o legge sull'ordine pubblico) di una norma per introdurre il divieto di nascondere il volto nei luoghi pubblici e in quelli aperti al pubblico. La modifica si ispira a una regolamentazione analoga adottata di recente in Francia.

Divieto di nascondere il viso :

Sia l'iniziativa popolare, sia il controprogetto introducono il divieto di nascondere il viso nelle vie pubbliche e nei luoghi aperti al pubblico. Entrambe le proposte ammettono eccezioni e prevedono sanzioni per chi viola il divieto.

Differenze tra l'iniziativa e il controprogetto :

Iniziativa :

Il 15 marzo 2011 è stata promossa l'iniziativa popolare costituzionale elaborata denominata «Vietare la dissimulazione del viso nei luoghi pubblici e aperti al pubblico» con 11'767 firmatari. L'iniziativa propone di inserire nella Costituzione cantonale una norma (articolo 9a) per introdurre il divieto di nascondere il volto nei luoghi pubblici e in quelli aperti al pubblico.

Controprogetto :

Il Gran Consiglio e il Consiglio di Stato condividono il principio e propongono l'introduzione di disposizioni legali per il divieto di nascondere il viso nei luoghi pubblici. Essi sono tuttavia dell'opinione che è eccessivo, inutile e sproporzionato modificare la Costituzione e propongono pertanto di introdurre il divieto nella legge sull'ordine pubblico.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www4.ti.ch/fileadmin/GENERALE/DIRITTIPOLITICI/votazioni/022092013/Votazione_220913_Opuscolo_WEB.pdf

UR



Der Kanton Uri kennt das obligatorische Gesetzesreferendum; in diesem Zusammenhang empfehlen Regierungsrat und Landrat die Annahme der vier zur Abstimmung vorgelegten Objekte.

1. Änderung der Kantonsverfassung (Gemeindefusionen)

JA (56.6%)

Um im Kanton Uri Gemeindefusionen verfahrensmässig und rechtlich zu ermöglichen, sollen die Gemeinden nicht mehr namentlich in der Kantonsverfassung aufgeführt werden. Mit der Annahme der Änderung der Kantonsverfassung sei die Existenz der Gemeinde nicht gefährdet.

2. Gemeindefusionsreform (GSR) zur Stärkung der Gemeinden durch freiwillige Gemeindefusionen

NEIN (53.06%)

Das Gesetz über die Gemeindefusionen verbessert die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für Gemeindefusionen im Kanton Uri. Es erleichtert die Finanzierung von Gemeindefusionen und Gemeindezusammenschlüssen mittels Kantonsbeiträgen. Die Vorlage beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.

Die Kantonsbehörden befürchten, dass einzelne Gemeinden immer mehr an ihre Leistungsgrenzen stossen. Sie hätten Schwierigkeiten, ihre Behörden und Kommissionen sowie das Gemeindeschreiberamt zu besetzen. Bund und Kantone machen vermehrt Vorgaben, die auch die Gemeinden betreffen, so etwa bei der Schule und Raumplanung sowie im Baubewilligungsverfahren und Sozialbereich. Zudem seien die Gemeinden mit geänderten und gesteigerten Bedürfnissen (z. B. im Informatikbereich und bei den Online-Services) konfrontiert. Beim innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) sei absehbar, dass nach dem vollständigen Wegfall des Härteausgleichs im Jahr 2016 bei einzelnen Urner Gemeinden akute finanzielle Probleme auftreten werden.

In den letzten Jahren hätten die Urner Gemeinden ihre Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit weitgehend ausgeschöpft (z. B. Abfall- und Abwasserentsorgung, Kreisschulen, Sozialkreise). Die Erfahrungen in anderen Kantonen hätten gezeigt, dass der Zusammenschluss von Gemeinden ein taugliches Mittel sein könne, um die geschilderten Probleme zu lösen. Grössere, das heisst fusionierte Gemeinden, seien eher in der Lage, ein politisches Amt zu entschädigen und interessanter zu gestalten, sodass sich die Rekrutierungsschwierigkeiten mindern würden. So können sie die an Umfang und Komplexität zugenommenen Aufgaben wirkungsvoller, wirtschaftlicher und bürgerfreundlicher lösen. Zudem liessen sich mit Gemeindefusionen Einsparungen erzielen und die Finanzlage der betroffenen Gemeinde könne verbessert werden.

Vor diesem Hintergrund haben sich Regierungsrat und Landrat das Ziel gesetzt, die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für Gemeindefusionen zu verbessern: Gemeindefusionen sollen verfahrensmässig erleichtert und durch Kantonsbeiträge finanziell gefördert werden.

Diese Abstimmungsvorlage umfasst zwei Teile:

1. Eine Änderung der Kantonsverfassung (RB 1.1101) und
2. Das Gesetz über die Gemeindefusionen (GFG).

Gemäss den kantonalen Behörden beruht die Vorlage auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Keine Gemeinde soll gezwungen werden, zu fusionieren. Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde sollen weiterhin selbstständig entscheiden, ob sie fusionieren wollen. Verfahrensmässig werden Gemeindefusionen jedoch erleichtert, indem in der Kantonsverfassung der Katalog mit den Namen der 20 Gemeinden gestrichen wird.

Gemeindefusionen sollen im Rahmen des Fusionsrayons, wie er im Anhang zum Gesetz enthalten ist, zulässig sein. Das Gesetz strebt auf lange Sicht als Ziel fünf starke, selbstständige Gemeinden an. Der Fusionsrayon soll einem doppelten Zweck dienen: Einerseits soll er sicherstellen, dass starke Gemeinden entstehen, die in der Lage sind, ihre Aufgaben gut und selbstständig zu erfüllen. Andererseits soll er verhindern, dass schwächere Gemeinden «auf der Strecke bleiben», während die starken sich durch Zusammenschlüsse noch weiter stärken. Der Fusionsrayon sei allerdings nicht absolut. Vielmehr könnten benachbarte Gemeinden dem Landrat Abweichungen beantragen, sofern wichtige Gründe vorliegen.

Die Erfahrungen in anderen Kantonen hätten gezeigt, dass Gemeindezusammenschlüsse nur eine Chance haben, wenn der Kanton bereit ist, die (kurzfristigen) «Fusionsverlierer» entsprechend finanziell zu entschädigen. Das Gesetz soll es deshalb ermöglichen, Gemeindezusammenschlüsse mit Kantonsbeiträgen zu unterstützen. Das finanzielle Anreizsystem umfasst einen Projektierungs- und einen Fusionsbeitrag.

3. Änderung des Polizeigesetzes (PolG)

JA (75.45%)

In der neuen eidgenössischen Strafprozessordnung vom 1. Januar 2011 ist keine Rechtsgrundlage enthalten, damit die Kantone im Vorfeld von Strafverfahren verdeckt ermitteln können. Mit der vorliegenden Änderung sollen diese und andere erkannte Lücken (z.B. häusliche Gewalt und Stalking) geschlossen werden.

Am 1. Januar 2011 trat die eidgenössische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) in Kraft. Sie löste die kantonalen Strafprozessordnungen ab und vereinheitlichte sie auf Bundesebene. In die eidgenössische Prozessordnung integriert wurden auch die Regeln zur verdeckten Vorermittlung, die bis dahin im Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE) enthalten waren. Allerdings wurde wegen der Polizeihöhe der Kantone nicht alles überführt. Im Bundesrecht fehlt heute eine Rechtsgrundlage, die es den Polizeiorganen ermöglicht, präventiv zur Verbrechensverhütung Aktivitäten zu entfalten. Diese Rechtsgrundlage für die verdeckte Vorermittlung im Vorfeld von Strafverfahren müssen die Kantone deshalb in ihren Polizeigesetzen schaffen.

Die der Urner Bürgerschaft vorgeschlagene Änderung bezweckt hauptsächlich, die weggefallene Gesetzesgrundlage für die verdeckte Vorermittlung wieder einzuführen und damit den Zustand herzustellen, der vor der Inkraftsetzung der eidgenössischen Strafprozessordnung geherrscht hat, dies zur Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger.

Gleichzeitig beabsichtigt die Kantonsregierung im Polizeigesetz erkannte Lücken zu schliessen. Namentlich soll die Polizei Massnahmen analog zur häuslichen Gewalt neu auch bei «Stalking» ergreifen können. Neu ist auch die Regelung des Schutzes von vertraulichen Quellen auf Gesetzesstufe und die Präzisierung der Abgeltung polizeilicher Leistungen.

Es soll weiter eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die eine verdeckte Registrierung im Schengener Informationssystem (SIS) erlaubt.

Zudem soll das Polizeigesetz das kantonale Ausführungsrecht zum ViCLAS-Konkordat enthalten. Dieses Konkordat hat die Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten zum Gegenstand.

4. Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG)

JA (69.48%)

Die Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes begrenzt die Ausgabenkompetenzen des Regierungsrats. Dadurch erhält der Landrat mehr Mitbestimmungsrecht für grosse NRP-Geschäfte, verbunden mit der entsprechenden Mitverantwortung.

Das Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG) des Kantons Uri ist seit 1998 in Kraft. Es soll die Rechtsgrundlage für eine umfassende und wirksame Wirtschaftsförderung des Kantons bilden. Das Gesetz definiert die Grundsätze und Massnahmen, mit denen die Ziele der Wirtschaftsförderung erreicht werden sollen, bestimmt die Finanzierungsinstrumente und regelt die Ausgabenkompetenzen für Förderbeiträge.

Darüber hinaus soll das WFG die kantonale Grundlage für die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) sein, welche die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit strukturschwacher Regionen fördert. Mit der NRP können Projekte mitfinanziert werden, die Wachstumsimpulse geben und so zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen beitragen.

Artikel 14 Absatz 2 WFG regelt die Ausgabenbefugnisse für Kantonsbeiträge, die solche Bundeshilfen zur Förderung der Gesamtwirtschaft im Berggebiet auslösen. Nach dem geltenden Gesetz liegt die Ausgabenkompetenz für NRP-Projekte allein beim Regierungsrat.

Zwei Urner Parlamentarier haben verlangt, dass die heute geltende Ausgabenkompetenz des Regierungsrats zugunsten des Landrats geändert werde. Die für die Prüfung der Initiative zuständigen landrätlichen Kommissionen sprachen sich in ihren Beurteilungen gegen die Initiative, jedoch für einen Gegenvorschlag des Regierungsrats aus. Dieser Gegenvorschlag sieht vor, die Ausgabenkompetenzen des Regierungsrats für Kantonsbeiträge, die Bundesmittel auslösen (= NRP-Projekte), zu begrenzen. Mit der vorgeschlagenen Änderung des WFG soll der Regierungsrat neu nur noch über à fonds perdu-Beiträge bis zu einer Höhe von 1 Mio. Franken bzw. über Darlehen bis zu einer Höhe von 5 Mio. Franken selbstständig entscheiden können. Über höhere Beiträge und Darlehen soll künftig der Landrat befinden. Damit erhält der Landrat ein direktes Mitbestimmungsrecht für grosse NRP-Geschäfte, verbunden mit der entsprechenden Mitverantwortung.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

<http://www.ur.ch/dl.php/de/51daa7ccde32d/Abstimmungsbotschaft.pdf>



ZG

1. Verfassungsänderung betreffend «neue Sitzzuteilung für den Kantonsrat»

JA (80.56%)

Der Kanton Zug muss die Sitzzuteilung für die Kantonsratswahlen anpassen. Denn das Bundesgericht hat das bisherige System im Dezember 2010 als verfassungswidrig erklärt. Grund dafür ist, dass die Gemeinden als Wahlkreise unterschiedlich gross sind und deshalb nicht jede Wählerstimme das gleiche Gewicht hat.

Seit 1803 gelten die Gemeinden als Wahlkreise. Diese traditionell gewachsenen Wahlkreise sind jedoch so unterschiedlich gross, dass eine Stimme je nach Wahlkreis oder Gemeinde ein anderes Gewicht hat. Das Bundesgericht beanstandet diese Tatsache und fordert, dass jede Person, die an einer Wahl teilnimmt, mit ihrer Stimme das Resultat gleich stark beeinflusst. Das neue System der Sitzzuteilung gewährleistet, dass jede abgegebene Stimme gleich viel zählt.

Das neue Wahlsystem berücksichtigt die Zuger Verhältnisse. So werden beispielsweise die Gemeinden als Wahlkreise beibehalten und jede Gemeinde hat mindestens zwei Sitze im Kantonsrat. Dieses System garantiert vor allem gültige, verfassungskonforme Wahlen.

Die neue Sitzzuteilung entspricht der Bundesverfassung und den Urteilen des Bundesgerichts. Sie garantiert unter anderem, dass:

- die Kantonsratswahlen fair und korrekt sind;
- jede Stimme gleich viel Gewicht hat;
- Stimmberechtigte in kleineren Gemeinden nicht benachteiligt sind; sowie
- die Gemeinden als Wahlkreise bestehen bleiben.

2. Verfassungsänderung «Unvereinbarkeit bei Verwandten und Verschwägerten»

JA (84.01%)

sowie

3. Verfassungsänderung «Unvereinbarkeit für Regierungsratsmitglieder»

JA (84.52%)

Regeln über die Unvereinbarkeit von Ämtern sollen sicherstellen, dass die Mitglieder der Behörden unabhängig sind und frei von Interessenskonflikten handeln und entscheiden können. Regeln der Unvereinbarkeit verbieten beispielsweise, dass zwei Personen, die miteinander verwandt oder verschwägert sind, in derselben Behörde tätig sind. Sie sehen auch vor, dass niemand gleichzeitig zwei oder mehrere Ämter ausüben darf.

Vorgesehen sind Änderungen hinsichtlich der (a) Unvereinbarkeit bei Verwandten und Verschwägerten sowie der (b) Unvereinbarkeit für Regierungsratsmitglieder.

a) Verwandtschaft

Die Regeln über die Unvereinbarkeit bei Personen in verwandtschaftlicher Beziehung sollen angepasst werden, da sie in der heutigen Form teilweise zu weit gingen. Ausserdem entsprechen sie nicht mehr der gesellschaftlichen Auffassung von naher Verwandtschaft. Schliesslich könnten sie die demokratischen Rechte unnötig einschränken.

Neu soll die Unvereinbarkeit nur noch bis zum dritten Grade in Seitenlinie gelten. So dürfen Onkel und Tanten oder Neffen und Nichten nicht gleichzeitig Mitglieder einer Behörde sein. Dasselbe soll für Ehegattinnen oder Ehegatten einer Person gelten, deren Onkel, Tante, Nichte oder Neffe in der Behörde ist.

Damit soll der Kanton Zug seine Verfassung an ähnliche bundesrechtliche Bestimmungen anpassen.

b) Regierungsrat

Heute können höchstens zwei Mitglieder des Regierungsrates gleichzeitig einen Sitz im Nationalrat oder im Ständerat haben. Mit den neuen Regeln dürfen in den eidgenössischen Räten keine Mitglieder des Regierungsrates mehr vertreten sein. Denn beide Ämter seien sehr anspruchsvoll und zeitintensiv. Die Bevölkerung erwarte, dass die Gewählten ihre ganze, ungeteilte Kraft auf das einzelne Amt konzentrieren. Gewählte müssten sich wirkungsvoll in den Dienst der Öffentlichkeit stellen. Zudem würde ein Doppelmandat die anderen Mitglieder des Regierungsrates noch stärker belasten und zu Interessenskonflikten führen.

4. Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz)

NEIN (54.38%)

Integration soll bedeuten, dass sich zugewanderte Menschen rasch orientieren und verständigen können. Die Kantonsbehörden erwarten, dass sie sich an die Gesetze halten und die kulturelle Vielfalt des Landes achten. Integration soll umgekehrt auch heissen, dass Können und Erfahrung der Zugewanderten das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben des Kantons bereichern. Integration soll nur dann gelingen, wenn die zugewanderte und die ansässige Bevölkerung aufeinander zugehen und ihren Beitrag leisten.

Gemäss den Zuger Behörden benötigen die Unternehmen und Betriebe des Kantons qualifizierte Fach- und Arbeitskräfte. Die Integration in einem fremden Land sei jedoch nicht einfach. Zugewanderte Menschen benötigten Informationen fürs tägliche Leben und einen offenen Zugang zu den gesellschaftlichen und staatlichen Angeboten. Sie müssten sich schulisch und beruflich eingliedern und sprachlich verständigen können. Je besser dies gelinge, umso besser könnten negative Folgen der Zuwanderung verhindert werden.

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden, die Integration zu fördern. Das schlanke Zuger Integrationsgesetz soll dafür einen klaren Rahmen setzen. Es soll die Zuständigkeiten, die Schwerpunkte und die Finanzierung der Integrationsförderung definieren. Mit dem Integrationsgesetz könne der Kanton Zug seine Aufgabe koordiniert und wirkungsvoll wahrnehmen.

Rund ein Viertel der Bevölkerung des Kantons Zug sind Ausländerinnen und Ausländer. 2012 wanderten rund 3256 Ausländerinnen und Ausländer aus dem Ausland neu in den Kanton Zug ein. Dies entspricht einer Zuwanderungsquote von 2.76 %. Damit nimmt Zug schweizweit einen der Spitzenplätze ein. Die wichtigsten Herkunftsländer waren Deutschland, Vereinigtes Königreich, USA, Italien, Spanien, Portugal, Niederlande, Frankreich, Österreich und Russland. Die ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Zug bestand 2012 aus insgesamt 147 Nationalitäten.

Ein Komitee hat das Referendum ergriffen. Gemäss Komitee führe das neue Gesetz zu hohen Mehrausgaben für Kanton und Gemeinden. Das Integrationsgesetz schreibe nämlich Kanton und Gemeinden Massnahmen für die Integration der Ausländer vor. Zudem sehe das Gesetz einen Massnahmenplan vor, der staatliche Integrationsmassnahmen verordne. Das würde viel kosten, nichts bringen und sei daher abzulehnen. In der freien Schweiz könne sich jeder Ausländer selbständig integrieren, sofern er hier leben wolle. Einen staatlichen Integrationsplan brauche es nicht. Das Integrationsgesetz sei schlicht überflüssig.

5. Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

JA (80.98%)

Friedliche Sportanlässe sollen Jung und Alt, Fans, Eltern und Kinder begeistern. Gewalt, Ausschreitungen und Sachbeschädigungen an solchen Anlässen seien entschieden zu bekämpfen. Das bisherige Konkordat verschaffe den Behörden aber keine ausreichenden Mittel. Auch die Selbstregulierung der Fangruppen und Klubs sei zu wenig wirksam. Darum nehmen die Kantone das Heft in die Hand. Das geänderte Konkordat soll es den Behörden ermöglichen, gewalttätige Personen konsequent von Sportveranstaltungen fernzuhalten und die Sicherheit an den Anlässen zu verbessern.

Gemäss Regierungsrat enthalte das geänderte Konkordat starke Instrumente und eine Ausweitung des Straftatenkatalogs. Gewalttätige Personen müssen neu mit längeren Rayonverboten oder direkten Meldeauflagen rechnen.

Das geänderte Konkordat sei umfassender als das bisherige und gilt auch bei Gewalttaten vor und nach einem Sportanlass. Die Zuschauerinnen und Zuschauer könnten so in Sicherheit an- und abreisen.

Das geänderte Konkordat stärke die Zusammenarbeit der Kantone entscheidend. Die Behörden könnten Rayonverbote erlassen, die auch direkt in anderen Kantonen gelten.

Das geänderte Konkordat schaffe Rechtssicherheit. So seien beispielsweise die Personendurchsuchungen durch private Sicherheitsdienste und die Polizei einheitlich geregelt.

Künftig müssten die zuständigen Behörden Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Spielklasse bewilligen. Die Veranstalter seien verpflichtet, gemeinsam mit den Behörden für sichere Anlässe zu sorgen. Bei Hochrisikospielen könnten die Behörden passende Massnahmen anordnen.

Ein überparteiliches Komitee gegen die Änderungen hat das Referendum ergriffen. Dies unter dem Motto: «Stoppt die Bevormundung». Darüber hinaus würde die Konkordatsänderung Grundrechte verletzen. Schliesslich seien die Grundrechtseingriffe unverhältnismässig, da Gewaltvorkommnisse rund um Sportveranstaltungen die Ausnahme und nicht die Regel darstellten.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

<http://www.zg.ch/behoerden/staatskanzlei/kanzlei/abstimmungen-und-wahlen/abstimmungen-kantonal>

ZH



Volksinitiative «für mehr Demokratie (fakultatives Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene)»

NEIN (75.02%)

Diese Volksinitiative möchte den Gemeinden die Möglichkeit geben, darüber zu entscheiden, ob auch Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene politische Rechte haben sollen. Voraussetzung gemäss Initiative sei, dass die Ausländerinnen und Ausländer seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz leben, drei davon in der betreffenden Gemeinde.

Die Initiative «für mehr Demokratie» verfolgt drei Ziele:

- Mehr Gemeindeautonomie: Die Gemeinden im Kanton Zürich sollen selbst entscheiden dürfen, ob sie ihren lang ansässigen ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern das Stimm- und Wahlrecht erteilen, sofern diese es persönlich beantragen. Die Initiative für mehr Demokratie verlangt keinen Automatismus, sondern soll den Gemeinden lediglich die Möglichkeit eröffnen, auch ihre ausländische Wohnbevölkerung in das kommunale politische Leben einzubinden.
- Mehr politische Mitsprache: Wer seit Langem im Kanton Zürich lebt, Steuern bezahlt und von staatlichen Entscheiden betroffen ist, soll auch mitbestimmen dürfen – unabhängig davon, welchen Pass er oder sie besitzt. Das soll die direkte Demokratie stärken, die auf die breite aktive Mitwirkung der Bevölkerung angewiesen ist.
- Mehr Teilnahme an der Gesellschaft: Menschen unterschiedlicher Herkunft sollen aktiv am politischen Leben mitwirken und die Zukunft der Gemeinde gemeinsam gestalten. Engagement und Verantwortungsgefühl der ausländischen Wohnbevölkerung sollen so gestärkt werden – davon sollen am Ende alle Bürgerinnen und Bürger profitieren.

Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Zürich und in den Gemeinden:

Gemäss kantonaler Bevölkerungserhebung des Statistischen Amtes zählte die Wohnbevölkerung des Kantons Zürich am 31. Dezember 2012 rund 1 406 000 Personen. Die Zahl umfasst rund 1 057 000 Personen mit schweizerischem und 349 000 Personen mit ausländischem Pass. Der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen beträgt somit 24,8%.

In den Zürcher Gemeinden variiert der Ausländeranteil stark. Anteile von über 29% weisen die Gemeinden Horgen, Höri, Kloten, Zürich, Dübendorf, Adliswil, Regensdorf, Oberglatt, Dietikon, Opfikon und Schlieren auf. Spitzenreiter sind Schlieren und Opfikon mit Ausländeranteilen über 43%. In ländlichen Gemeinden sind die Quoten wesentlich tiefer.

Ausländeranteile von weniger als 5% weisen Adlikon und Hofstetten auf.

Unter der ausländischen Bevölkerung sind über 175 Nationen vertreten, wobei die Hälfte der ausländischen Staatsangehörigen aus vier Ländern stammt (Deutschland, Italien, Portugal und Serbien).

Von der Personengruppe mit ausländischem Pass sind 18% in der Schweiz geboren. Sie gehören der zweiten oder dritten Ausländergeneration an. Würden sämtliche Zürcher Gemeinden

politische Rechte im Sinne der Volksinitiative einräumen, würde dies rund 103000 Personen betreffen.

Kantonsrat und Regierungsrat lehnen die Initiative ab. Sie sind der Meinung, die politischen Rechte sollten nur auf dem Weg der Einbürgerung erlangt werden können.

Darüber hinaus würde die Volksinitiative die Verbindung von Staatsbürgerrecht und politischen Rechten aufbrechen. So verfügen nach dem heute vorherrschenden Modell der sogenannten Bürgerdemokratie ausschliesslich die Bürgerinnen und Bürger eines Staatswesens über die politischen Rechte. Mit der Volksinitiative würde dieser Grundsatz aufgeweicht, indem in beschränktem Ausmass auch Ausländerinnen und Ausländer politische Rechte hätten.

Die Initiative verletze sodann den Grundsatz der Einheit aller politischen Rechte. Erlangt eine Person das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht eines Kantons, ist sie Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger. Heute bedeutet dies, dass auch die politischen Rechte einheitlich für alle staatlichen Ebenen bestehen. Mit der Volksinitiative würde dieser Grundsatz eingeschränkt. Ausländerinnen oder Ausländer verfügen dann über politische Rechte auf kommunaler Ebene, nicht aber über solche auf kantonaler und auf Bundesebene. Die Initiative liesse sogar unterschiedliche Lösungen in den verschiedenen Gemeinden zu. Während eine Gemeinde den dort ansässigen Ausländerinnen und Ausländern sämtliche politischen Rechte auf kommunaler Ebene einräumen könnte, wäre in einer anderen Gemeinde eine Einschränkung auf das Wahl- und Stimmrecht denkbar.

Rechtslage in anderen Kantonen

Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg und Waadt sehen politische Rechte in unterschiedlichem Umfang für Ausländerinnen und Ausländer vor. In allen anderen Kantonen verfügen nur Schweizerbürgerinnen und -bürger über politische Rechte.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.statistik.zh.ch/internet/justiz_inneres/statistik/de/wahlen_abstimmungen/abstimmungen_2013/abstimmungen_220913/allgemeine_informationen/_jcr_content/contentPar/downloadlist_0/downloaditems/abstimmungszeitung.spooler.download.1374474485374.pdf/22092013_Abstimmungszeitung.pdf